

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Andreas Schreiber

Telefon: 04252/391-318

Datum: 02.05.2013



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0055/13

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	12.06.2013	nicht öffentlich
Rat	26.06.2013	öffentlich

Betreff:

Erlass der Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der Vergnügungssteuersatzung (Neufassung). Sie ersetzt die Vergnügungssteuersatzung vom 28.06.2012 und tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Sachverhalt/Begründung:

Umstellung des Besteuerungsmaßstabes auf das Einspielergebnis bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

Seit vielen Jahren wird die Vergnügungssteuer im Flecken Bruchhausen-Vilsen sowohl für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit als auch für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit auf Grundlage von pauschalen Stückzahlmaßstäben erhoben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Beschluss vom April 2005 festgestellt, dass die Festsetzung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach einem pauschalen Stückzahlmaßstab mit dem Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) unvereinbar ist. Die Schwankungsbreite der Einspielergebnisse sei so groß, dass der Pauschalmaßstab den zu besteuernenden Vergnügungsaufwand der Spieler nicht wirklichkeitsnah erfasst. Ebenso haben im Ergebnis das Nds. OVG im Juli 2007 und das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 4. Februar 2009 entschieden.

Insofern erfordert die geänderte Rechtsprechung satzungsmäßige Neuregelungen.

Die bisherige Vergnügungssteuersatzung enthält traditionell auch Regelungen zur Besteuerung von anderen „Vergnügungen“ wie z.B. Tanzveranstaltungen oder Filmvorführungen. Da derartige Anlässe in der Vergangenheit tatsächlich nicht besteuert worden sind und eine Besteuerung aus heutiger Sicht auch nicht mehr zeitgemäß ist, wird vorgeschlagen, die neue Vergnügungssteuer ausschließlich als Spielgerätesteuern satzungsmäßig zu verankern.

Um dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die

Vergnügungssteuer für die derzeit 25 angemeldeten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf der konkreten Grundlage der Spieleinsätze zu ermitteln. Daher ist die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung an die nunmehr herrschende Rechtsauffassung notwendig. Es wird vorgeschlagen, den Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken auf 15 % des Einspielergebnisses festzusetzen.

In den größtmäßig mit Bruchhausen-Vilsen vergleichbaren Kommunen wurden die Vergnügungssteuersätze zwischen 9 % (Stuhr) und 15 % (Diepholz) des Einspielergebnisses festgesetzt. Die Gemeinde Weyhe hat einen Steuersatz von 10 % und die Stadt Nienburg einen Satz 12 % festgesetzt. Viele andere Kommunen im Landkreis erheben die Vergnügungssteuer immer noch nach den bisher üblichen Kriterien.

Anpassung der pauschalen Stückzahlmaßstäbe (Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit)

Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist eine Erhebung nach dem Stückzahlmaßstab weiterhin zulässig und auch üblich. Allerdings soll der Pauschalbetrag bei der Aufstellung in Spielhallen von 20,00 € auf 24,00 € und in Gaststätten, Kantinen und o.ä. Räumen von 13,00 € auf 15,00 € angehoben werden (*Hinweis: Die derzeitigen „ungeraden Pauschalbeträge“ sind durch die Euroumstellung entstanden*). Zurzeit sind im Flecken 6 Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit angemeldet.

Bei den sog. Aggressionsgeräten wurde der Pauschalbetrag ebenfalls angepasst – bisher wurden allerdings keine derartigen Geräte eingesetzt.

Weiterhin wird vorgeschlagen, auf die Weiterführung eines pauschalen Stückzahlmaßstabs für Musikautomaten künftig zu verzichten, weil eine Besteuerung nicht mehr zeitgemäß erscheint.

Nachfolgend eine Übersicht der bisherigen und der neuen Steuersätze:

Geräte	Bisherige Steuersätze pro Gerät / mtl.	Neue Steuersätze pro Gerät
Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen	38,00 €	15 % des Einspielergebnisses
Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	77,00 €	15 % des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen	13,00 €	15,00 €
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen	20,00 €	24,00 €
Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	205,00 €	300,00 €
Musikautomaten	8,00 €	0,00 €

Bisher betrug das jährliche Aufkommen an Vergnügungssteuer etwa 22.000,00 €. Im Rahmen der Vorbereitung zum Satzungserlass sind die Einspielergebnisse der beiden vorhandenen Spielhallen im Bereich des Fleckens abgefragt worden. Sofern sich durch die Umstellung der Besteuerung die Anzahl der Geldspielgeräte nicht verringert, ist bei einem Steuersatz von 15 % mit einem zusätzlichen Aufkommen von etwa 40.000,00 € zu rechnen.

Diese möglichen Mehreinnahmen sind im Haushaltsplan für 2013 und in den Folgejahren noch nicht berücksichtigt.

In Anlehnung an die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände wird die anliegende Satzung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Andreas Schreiber

Horst Wiesch

Anlage

Entwurf der Vergnügungssteuersatzung für den Flecken Bruchhausen-Vilsen